

# HANDBUCH KULTURGÜTERSCHUTZ GRUNDLAGEN

PROVISORISCHE AUSGABE

[www.babs.admin.ch](http://www.babs.admin.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
**Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS**  
Ausbildung

## **Impressum**

Herausgegeben vom  
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)  
Geschäftsbereich Ausbildung  
Fachbereich Kulturgüterschutz

Version 2020-03 (provisorisch)



# INHALT

Vorwort.....	3
1. Aufgaben und Organisation des Fachbereichs Kulturgüterschutz	4
1.1 Aufgaben .....	4
1.1.1 Der Fachbereich Kulturgüterschutz (FB KGS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) .....	4
1.1.2 Kantone .....	4
1.1.3 Zivilschutz .....	5
1.2 Organisation .....	5
1.2.1 Bund .....	5
1.2.2 Kanton .....	5
1.2.3 Behördliche Struktur des Kulturgüterschutzes .....	6
1.2.4 Gemeinde/Region .....	6
1.3 Funktionen .....	7
1.3.1 Kulturgüterschutzspezialist/in .....	7
1.3.2 Kulturgüterschutzunteroffizier/in .....	7
1.3.3 Kulturgüterschutzoffizier/in .....	7
1.4 Prozesse und Abläufe .....	8
1.4.1 Definition von Kulturgut .....	8
1.4.2 Kennzeichen .....	9
1.4.3 Grundsätze und Ziele des Kulturgüterschutzes .....	10
1.4.4 Schadenplatzorganisation: Einbindung des Kulturgüterschutzes in die bestehende Organisation .....	10
1.4.5 Schematische Darstellung der Schadenplatzorganisation	11
2. Einsatzbereitschaft.....	12
2.1 Planungen und Konzepte.....	12
2.1.1 Prozessstrasse Kulturgüterschutz .....	12
2.2 Fachausbildung .....	13
2.2.1 Ausbildungs- und Übungsthemen für den Wiederholungskurs .....	13
3. Einsatzablauf .....	14
3.1 Aufgebot und Bereitstellung .....	14
3.2 Anfahrt .....	14
3.3 Einsatz.....	14
3.4 Einsatzende .....	14
4. Armee und Kulturgüterschutz.....	15
4.1 Grundsatz .....	15
4.2 Das Kulturgüterschutzpersonal .....	15
4.3 Kennzeichnung des Kulturgüterschutzpersonals bei einem bewaffneten Konflikt .....	15
4.4 Schutz der Kulturgüter während eines bewaffneten Konflikts	16
5. Anhang .....	17

5.1 Gesetze, Verordnungen, Fachunterlagen und Behelfe .....	17
Verfügbarkeit .....	18

# VORWORT

Dieses Handbuch regelt die Aufgaben des Bereichs Kulturgüterschutz des Zivilschutzes. Es ist als Arbeitsinstrument und Nachschlagewerk für Lehrpersonen und Kader vorgesehen, dient aber auch der Führung der Zivilschutzorganisation.

Das Handbuch dient weiter als Grundlage für eine einheitliche Auffassung von Abläufen und Minimalstandards bei der Ausgestaltung des Bereichs Kulturgüterschutz. Es setzt sich aus den folgenden eigenständigen Teilen zusammen:

- Grundlagen
- Prävention und Vorsorge
- Einsatz
- Nachsorge und Ausbildung
- Bewaffneter Konflikt

Es steht den Kantonen frei, die für sie erforderlichen Ergänzungen nach jedem Teil einzufügen. Die Ausgestaltung und die Verteilung der definitiven Unterlagen, welche in ihrer Endform als Grundlage für die Ausbildung dienen sollen, liegen im Verantwortungsbereich der Kantone. Nach Meinung des Herausgebers sollten jedoch Personen in den folgenden Funktionen im Besitz des Handbuchs sein:

- Lehrpersonal
- Kommandant/in
- Kulturgüterschutzoffizier/in
- Kulturgüterschutzspezialist/in

Bei dieser Ausgabe handelt es sich um eine provisorische Fassung. Die Inhalte beziehen sich bereits auf die Weiterentwicklung des Zivilschutzes und die damit verbundenen Revisionen der Rechtsgrundlagen, welche voraussichtlich im Jahr 2021 in Kraft gesetzt werden. Die Gestaltung einzelner Textpassagen und die Darstellungen können demnach noch Änderungen erfahren.

Schwarzenburg, März 2020

# 1. AUFGABEN UND ORGANISATION DES FACHBE- REICHS KULTURGÜTERSCHUTZ

## 1.1 Aufgaben

Die Aufgaben des Kulturgüterschutzes (KGS) richten sich nach dem 2. Abschnitt *Aufgaben und Zusammenarbeit im Bereich Kulturgüterschutz* (Art. 4 / Art. 5) des Kulturgüterschutzgesetzes KGSG und nach dem Teil *Funktionen und Aufgaben* des *Lehrplans Zivilschutz*.

### 1.1.1 Der Fachbereich Kulturgüterschutz (FB KGS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS)

- Rechtsgrundlagen und Weisungen vorbereiten und anpassen
- Ausbildungsunterlagen erarbeiten
- Kader und Lehrpersonal des KGS-Personals ausbilden
- An der Durchführung der KGS-Massnahmen in der Bundesverwaltung mitarbeiten
- Projekte für KGS-Räume prüfen und genehmigen
- In einem Archiv die Kopien der Mikrofilme lagern, welche in den Kantonen hergestellt werden
- Die Behörden und die Bevölkerung über die Ziele des KGS informieren
- Das Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz sicherstellen sowie dessen Arbeitsgruppen unterstützen und die Administration übernehmen
- Den KGS in Kursen und Übungen der Armee thematisieren
- Die Kantone und Besitzer/innen von Kulturgut in allen Fragen des KGS beraten und unterstützen
- In internationalen und nationalen Gremien an der Weiterentwicklung des KGS mitarbeiten

### 1.1.2 Kantone

- Eine zuständige Stelle bezeichnen
- Die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter bezeichnen
- Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien von ihren besonders schutzwürdigen Kulturgütern (zu Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung) erstellen
- Notfallmassnahmen zum Schutz ihrer Kulturgüter planen
- KGS-Spezialistinnen und -Spezialisten des Zivilschutzes ausbilden
- KGS-Räume bereitstellen

- Personal kultureller Institutionen im Bereich KGS ausbilden
- Besitzer/innen von Kulturgut in allen Fragen des KGS beraten und unterstützen

### 1.1.3 Zivilschutz

Basierend auf dem Teil *Funktionen und Aufgaben des Lehrplans Zivilschutz*:

- Ein Inventar der Kulturgüter erstellen und aktualisieren
- Kurzdokumentationen erstellen und aktualisieren
- In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Einsatzplanungen erstellen
- Notdepots, Notlager, KGS-Räume, Verpackungen, Transport- und Lagermaterial sowie Spezialgeräte bereitstellen
- Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Besitzer/innen / Eigentümer/innen von Kulturgütern beraten und unterstützen
- In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Kulturgüter bergen und evakuieren
- Evakuierte Kulturgüter übernehmen, inventarisieren, verpacken und schützen (auch subsidiär im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe durch die Armee unterstützt)
- Mobile und stationäre Notdepots für Kulturgüter einrichten und betreiben
- Massnahmen zur Schadensbegrenzung an Kulturgütern unter Anleitung von Fachexperten/Fachexpertinnen durchführen

## 1.2 Organisation

### 1.2.1 Bund

Die Anlaufstelle auf Bundesebene für sämtliche Fragen im Bereich KGS ist der Fachbereich KGS im BABS.

### 1.2.2 Kanton

Jeder Kanton bezeichnet eine für die Sicherung der Kulturgüter zuständige Stelle. Diese ist in der Regel in der kantonalen Denkmalpflege, im Amt für Kulturpflege usw. oder im für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amt integriert.

### 1.2.3 Behördliche Struktur des Kulturgüterschutzes

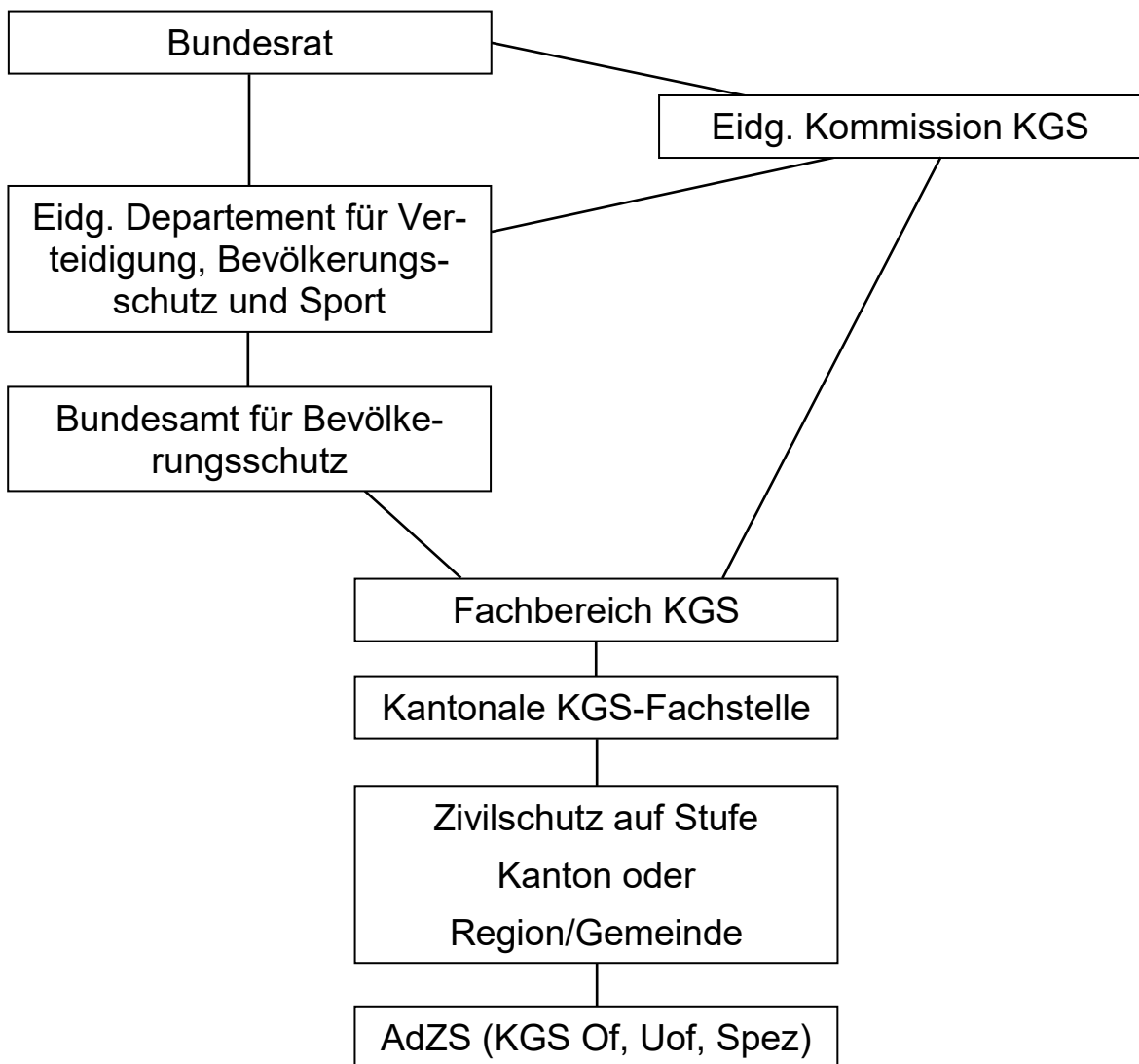


Abb. 1: Struktur des KGS.

### 1.2.4 Gemeinde/Region

Art. 4 der Kulturgüterschutzverordnung sowie Art. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sehen den KGS als Dienst im Zivilschutz vor. Die Kantone und Gemeinden legen den Personalbedarf fest. Die Personalbewirtschaftung und -kontrolle ist Sache des Kantons.

Grundsätzlich wird von folgendem Organisationsmodell ausgegangen:

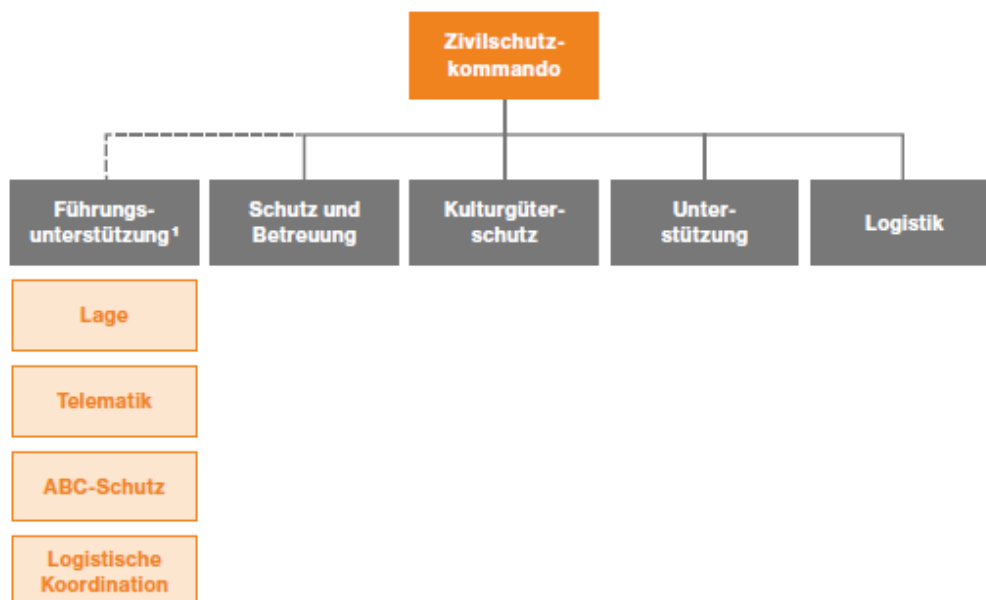


Abb. 2: Organisationsmodell des Zivilschutzes (Der Zivilschutz – Grundlagen. Auftrag. Einsatz.).

## 1.3 Funktionen

### 1.3.1 Kulturgüterschutzspezialist/in

- Fachleute bei der Inventarisierung von Kulturgütern unterstützen
- Bei der Umsetzung aller KGS-Massnahmen mithelfen
- Bewegliche Kulturgüter mit geeignetem Material verpacken und die unbeweglichen Kulturgüter schützen
- Sofortmassnahmen zur Schadensbegrenzung an Kulturgütern unter Anleitung der vorgesetzten Stelle oder von Fachexpertinnen/Fachexperten durchführen

### 1.3.2 Kulturgüterschutzunteroffizier/in

- Eine Gruppe in den Bereichen Inventar, Fotografie, Raumbuch, Feuerwehr- und KGS-Einsatzplanung führen
- Die Übernahme, Inventarisierung und Verpackung von evakuierten Kulturgütern organisieren
- Ein Notdepot für Kulturgüter einrichten und betreiben
- Massnahmen zur Schadensbegrenzung an Kulturgütern unter Anleitung von Fachexpertinnen/Fachexperten durchführen

### 1.3.3 Kulturgüterschutzoffizier/in

- Das Inventar der Kulturgüter von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung in Zusammenarbeit mit Fachleuten des Kantons und der Gemeinde erarbeiten

- Mit Hilfe des Kantons und/oder der Gemeinde Kurzdokumentationen für Kulturgüter erstellen
- Die Erstellung und Nachführung von Evakuations- und Einsatzplänen sicherstellen
- Die Bereitstellung von Notdepots, Notlagern, KGS-Schutzräumen, Verpackungen, Transport- und Lagermaterial, Spezialgeräten sowie die Evakuierung von Kulturgütern organisieren und überwachen
- Behörden, Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Besitzer/innen / Eigentümer/innen von Kulturgütern beraten und unterstützen
- Ansprechpartner/in der kulturellen Institutionen für die Belange des KGS sein

## **1.4 Prozesse und Abläufe**

### 1.4.1 Definition von Kulturgut

Der Begriff Kulturgut wird in Art. 1 des Haager Abkommens (HAK) von 1954 folgendermassen definiert:

Kulturgut im Sinne dieses Abkommens ist, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a. bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;
- b. Gebäude, die in der Hauptsache der Erhaltung oder Ausstellung des unter a. umschriebenen Guts dienen, wie z. B. Sammlungen der Kantonsarchäologie, Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a. umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c. Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a. und b. aufweisen.

Die Verfasser/innen des Haager Abkommens und die Schweizer Gesetzgeber/innen legten bewusst keine eng eingeschränkte Definition von Kulturgut fest. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann durch zusätzliche Kulturgüter wie digitale Sammlungen, Glo-

cken, Kostüme, Möbel, Waffen, wissenschaftliche Instrumente, Keramik, Uhren, Schmuck, fotografische Dokumente, naturhistorische Objekte, Werkzeuge, Lederartefakte usw. ergänzt werden.

#### 1.4.2 Kennzeichen

Das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) und die neue Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) sehen seit dem Inkrafttreten 2015 vor, dass die Kantone Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) bereits in Friedenszeiten kennzeichnen können. Das VBS legt dazu die Einzelheiten der technischen Vorgaben der Kennzeichen fest.

##### *Der Kulturgüterschild*



*Abb. 3: Kennzeichen Kulturgüterschild.*

Das Kennzeichen richtet sich nach den Vorgaben des Haager Abkommens von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Das Kennzeichen ist auf Anordnung des Bundesrates bei einem Aufgebot der Armee oder des Zivilschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt anzubringen (Art. 11 Abs. 1 KGSG). Neu können die Kantone die sich auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) bereits in Friedenszeiten mit dem Kulturgüterschild kennzeichnen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist für die Herstellung und Lieferung der Schilder sowie der Befestigungskomponenten verantwortlich und übernimmt die entsprechenden Kosten. Die im betreffenden Kanton für den KGS zuständige Stelle spricht sich mit der Denkmalpflege des Kantons hinsichtlich einer allfälligen Anbringung der Schilder ab. Gesuche sind an den Fachbereich KGS des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz zu richten und können erfolgen, sobald ein Kanton die Kennzeichnung seiner Kulturgüter beschlossen hat und diese vornehmen will.

Ferner müssen die Kantone alle auf ihrem Gebiet liegenden A-Objekte mit dem einfachen Schild kennzeichnen, falls sie sich für eine Beschilderung in Friedenszeiten entscheiden. Wenn ein A-Objekt nach der Revision des KGS-Inventars seine Berechtigung verliert, darf es nicht mehr mit einem Schild gekennzeichnet werden. Die Kantone tragen die Kosten für das Anbringen, den Unterhalt sowie das Entfernen der Schilder.

### 1.4.3 Grundsätze und Ziele des Kulturgüterschutzes

Gemäss Auftrag des Haager Abkommens zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954) baut die Schweiz eine Organisation auf, die sich dem Schutz des Kulturguts widmet und dabei hauptsächlich zwei Grundsätze befolgt:

- Sicherung des Kulturguts (in Friedenszeiten)
- Respektierung der Kulturgüter durch die Signatarstaaten des Haager Abkommens und ihrer Armeen (im bewaffneten Konflikt)

Der KGS verfügt in der Schweiz über eigene rechtliche Grundlagen und ist die Organisation, die auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde/Region plant, Anweisungen erteilt und Massnahmen ergreift, um Kulturgüter zu schützen.

Auf der zivilen Seite verfolgt der KGS mehrere Ziele: Die Kulturgüter müssen vor schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte und – subsidiär – vor Katastrophen geschützt werden (siehe dazu Kap. 4). Die Armee ist verpflichtet, die Kulturgüter zu sichern und zu respektieren. Weiter müssen Kulturgüter vor möglichen Auswirkungen von Natur- und Zivilisationskatastrophen geschützt werden. Die getroffenen Massnahmen dienen aber auch dazu, technikbedingte Zerstörungen einzudämmen.

Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (2009) wurde den militärischen Kommandostellen bis zur Stufe Bataillon in gedruckter Form zugestellt. Diese Stellen kennen somit die Standorte der zu respektierenden und zu schützenden Kulturgüter. Die Kantonslisten mit den A-Objekten wurden im Internet aktualisiert und nachgeführt. Die Informationen wurden einerseits ins Geografische Informationssystem GIS des Bundes und andererseits bei der Armee in ein eigenes geschütztes System integriert. Für die Öffentlichkeit sind sie auf der GIS-Plattform im Internet (Link: <https://map.geo.admin.ch/>) oder in einer gedruckten Version zugänglich. Das KGS-Inventar wird rund alle 10 Jahre aktualisiert.

### 1.4.4 Schadenplatzorganisation: Einbindung des Kulturgüterschutzes in die bestehende Organisation

Die Schadenplatzorganisation im KGS richtet sich nach den Vorgaben des Handbuchs *Führung Grossereignisse* der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS. Die Gefahrenzone wird von der Feuerwehr oder der Polizei erstellt. Der Einsatz innerhalb dieser Zone ist ausschliesslich den Einsatzkräften mit angepasster Schutzausrüstung vorbehalten.

Die Sperrzone wird in der Regel ebenfalls von der Feuerwehr oder der Polizei erstellt. Sie ist den Einsatzorganisationen, der Einsatzleitung und der Sanitätshilfsstelle mit Ambulanz vorbehalten.

Die Verkehrsumleitzone wird von der Polizei erstellt. In dieser Zone befinden sich die Warteräume von Stützpunkten und Organisationen.

#### 1.4.5 Schematische Darstellung der Schadenplatzorganisation

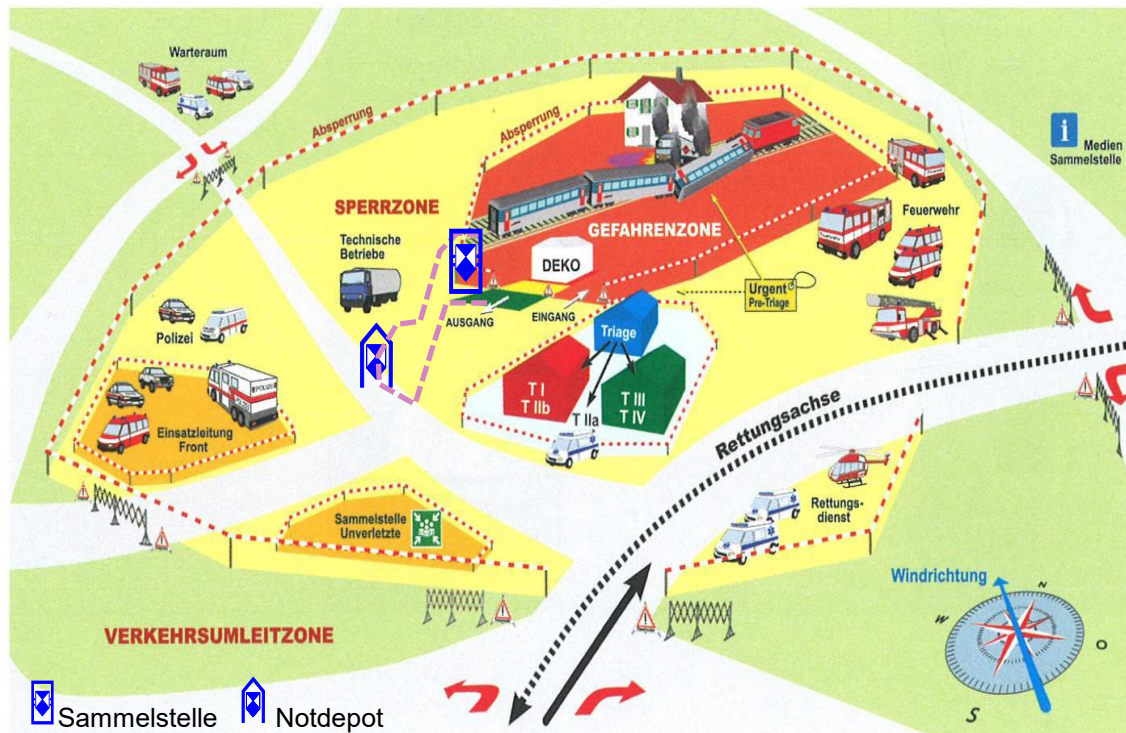


Abb. 4: Schadenplatzorganisation gemäss FKS mit möglicher Einbindung des KGS.

## 2. EINSATZBEREITSCHAFT

### 2.1 Planungen und Konzepte

#### 2.1.1 Prozessstrasse Kulturgüterschutz

Der vorgeschlagene Prozessablauf KGS wurde im Rahmen der Einsatzdoktrin von Schutz & Rettung Zürich erarbeitet.

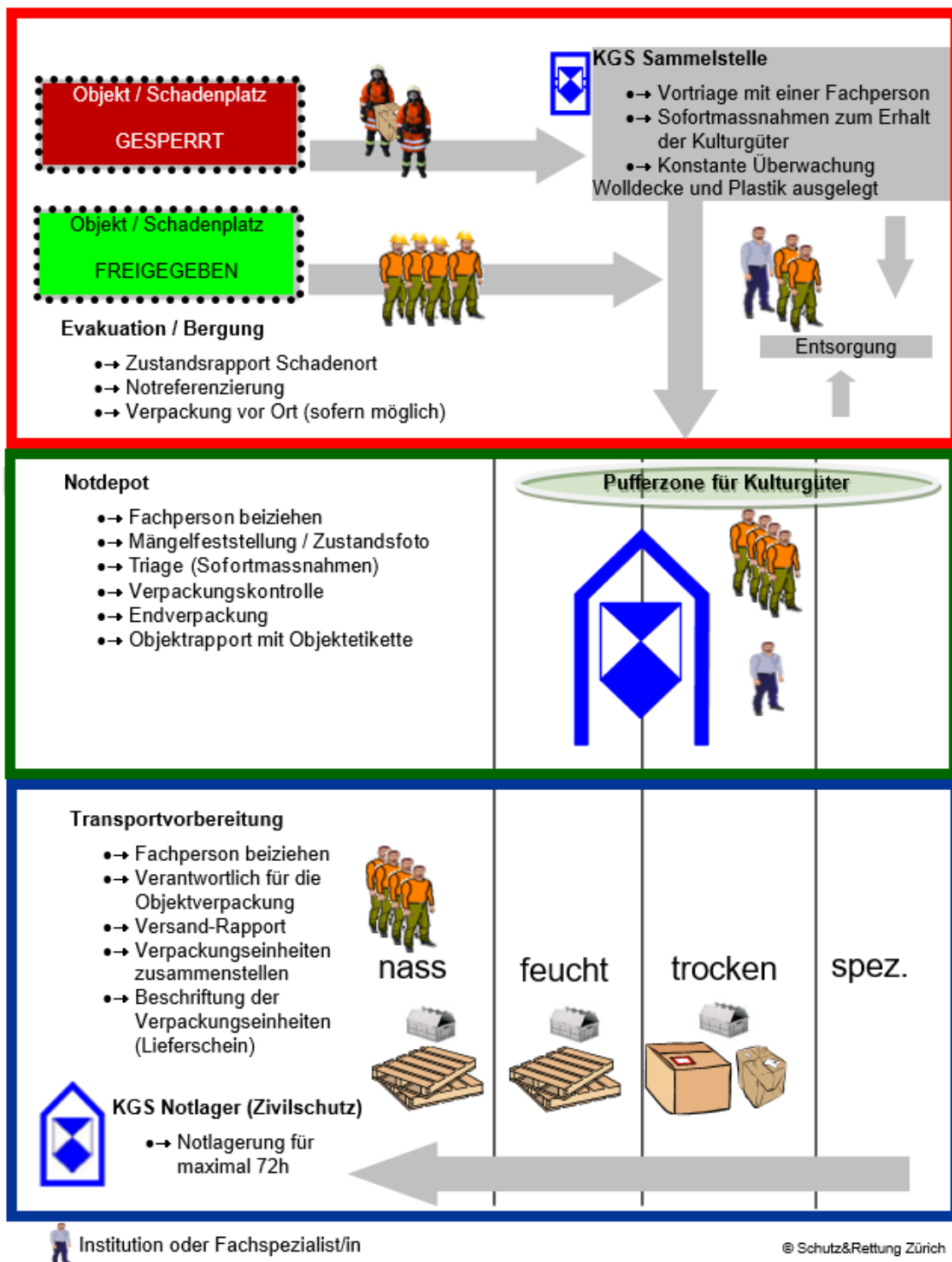


Abb. 5: Einsatzschema KGS.

## 2.2 Fachausbildung

Die Fachausbildung der Spezialistinnen/Spezialisten und Unteroffizierinnen/Unteroffiziere KGS wird von den Kantonen, jene der Offizierinnen/Offiziere vom Bund durchgeführt. Die Inhalte der Fachausbildung richten sich nach den Bestimmungen der KGSV, Art. 4:

- Inventarisierung
- Erstellen von Kurzdokumentationen
- Evakuationsplanung
- Einsatzplanung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Einsatz im Fall von Katastrophen

### 2.2.1 Ausbildungs- und Übungsthemen für den Wiederholungskurs

Als mögliche Themen für einen WK kommen alle Aufgaben des KGS, Weiterbildungen und Wiederholungen des Grundwissens infrage. Die folgende Liste beinhaltet nur eine Auswahl möglicher Themen:

- Kurzdokumentation
- Inventare bewegliches Kulturgut
- Einsatzplanung und Übungen mit der Feuerwehr
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildung, Weiterbildung (in Absprache mit der/dem KGS-Verantwortlichen des Kantons)
- Evakuationsübungen
- Einsätze zugunsten kultureller Institutionen

## **3. EINSATZABLAUF**

Der Einsatzablauf wird von den kantonalen KGS-Stellen, den Zivilschutzstellen und den Einsatzkräften koordiniert und festgelegt. Ein Einsatz beinhaltet immer 4 Schritte:

### **3.1 Aufgebot und Bereitstellung**

Im ersten Schritt geht es darum, den Einsatz grundsätzlich zu planen und zu befehlen, das Personal und das Material verfügbar zu machen und zu gliedern und die Marschbereitschaft zu erstellen. Die für diese Phase benötigte Zeit ist stark durch den Auftrag, den Vorbereitungsgrad und die Routine des Personals sowie das Alarmerungsmittel beeinflusst.

### **3.2 Anfahrt**

Im zweiten Schritt werden der Einsatzort erreicht und die notwendigen Standorte bezogen. Dabei sind die Anfahrt zu steuern und die Verbindungen aufrecht zu erhalten. Idealerweise wird eine Erkundung durchgeführt.

### **3.3 Einsatz**

Der Einsatz bildet das eigentliche Kernstück. Alle Tätigkeiten haben sich darauf auszurichten. Es geht darum, die erhaltenen Aufträge umzusetzen. Die benötigte Zeit ist abhängig vom Auftrag und den zur Verfügung stehenden Kräften.

### **3.4 Einsatzende**

Im letzten Schritt geht es darum, die Einsatzbereitschaft wiederherzustellen und die Lehren aus dem Einsatz zu ziehen.

## **4. ARMEE UND KULTURGÜTERSCHUTZ**

### **4.1 Grundsatz**

Die Armee hat die Pflicht, die Kulturgüter zu respektieren und zu schonen. Im Fall einer militärischen Auseinandersetzung sind die Kulturgüter gemäss Kriegsvölkerrecht zu schützen. Die Kulturgüter von nationaler Bedeutung, die im Schweizerischen KGS-Inventar verzeichnet sind, geniessen einen allgemeinen Schutz.

In den Aufgabenbereich der fachkompetenten Offizierinnen/Offiziere fällt es, Stäbe und Truppe über das Verhalten im Zusammenhang mit Kulturgütern zu informieren. Im Bereich der militärischen Katastrophenhilfe unterstützt die Armee die zivilen Behörden mit geeigneten militärischen Formationen. Auf Verlangen der zivilen Behörden leistet die Armee subsidiäre Hilfe, wenn die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen.

### **4.2 Das Kulturgüterschutzpersonal**

Das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal steht unter völkerrechtlichem Schutz. Fällt das KGS-Personal in die Hände der Gegenpartei, darf es laut Art. 15 des Haager Abkommens seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist. Die Armee hat die Pflicht, das KGS-Personal ebenso wie die Einrichtungen, das Material und die Transportmittel des KGS zu schonen und zu respektieren.

### **4.3 Kennzeichnung des Kulturgüterschutzpersonals bei einem bewaffneten Konflikt**

Gemäss dem Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten muss das KGS-Personal eine besondere, mit dem Kennzeichen versehene Identitätskarte (Ausweis) bei sich führen, die von den zuständigen Behörden herausgegeben wird. In der Schweiz ist vorgesehen, dass das KGS-Personal im Falle eines bewaffneten Konflikts eine Armbinde trägt. Jegliche missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens in einem bewaffneten Konflikt zur Täuschung des Gegners oder zum Schutz militärischer Ziele ist verboten.

#### **4.4 Schutz der Kulturgüter während eines bewaffneten Konflikts**

Die militärische Nutzung von Kulturgut von nationaler Bedeutung ist während eines bewaffneten Konflikts grundsätzlich verboten. Es dürfen sich weder militärische Truppen noch Material in unmittelbarer Nähe (im Umkreis von 500 m) befinden.

Kulturgüter von nationaler Bedeutung und deren unmittelbare Umgebung dürfen nur in nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen militärisch genutzt oder angegriffen werden:

- Im Fall einer zwingenden Notwendigkeit aus militärstrategischer Sicht
- Der/Die Bataillons- resp. Abteilungskommandant/in muss den Ausnahmefall genehmigen

Sobald ein Kulturgut von nationaler Bedeutung militärisch genutzt wird, verliert es den einfachen Schutz. Der Kulturgüterschild muss folglich entfernt werden.

## 5. ANHANG

### 5.1 Gesetze, Verordnungen, Fachunterlagen und Behelfe

Dieses Handbuch stützt sich auf folgende Dokumente:

- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK)
- Zweites Protokoll zum Haager Abkommen (ZP II)
- Kriegsvölkerrecht (KVR)
- Bundesverfassung
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)
- Zivilschutzverordnung (ZSV)
- Kulturgüterschutzverordnung (KGSV)
- Verordnung des VBS über Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien (VSFS)
- Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (VKKP)
- Verordnung des BABS über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz (VSZS)
- Der Zivilschutz – Grundlagen, Auftrag, Einsatz
- Führung im Bevölkerungsschutz (FIBS)
- Handbuch Führung Grossereignis (FKS)
- Reglement Einsatzführung (FKS)
- Dokumentation für Adjutanten (Adj Dok)
- Die 10 Regeln des Kulturgüterschutzes im bewaffneten Konflikt
- Behelf Kulturgüterschutz
- Merkblätter des Kulturgüterschutzes
- Guidelines des Kulturgüterschutzes
- Forum Kulturgüterschutz

# VERFÜGBARKEIT

## Online Angebot

Download im Acrobat-Reader-Format

<http://www.bevoelkerungsschutz.ch/>

## Print-Ausgabe

- Für den Zivilschutz zuständiges kantonales Amt 1
- Schweizerischer Zivilschutzverband 1
- Schweizerisches Bundesarchiv 1